



## Gemeinde Melchnau

### Merkblatt bei Todesfällen

#### 1. Meldung beim Zivilstandsamt Oberaargau

Stirbt eine Person *zu Hause in Melchnau* ist

- sofort Kontakt mit einem Arzt aufzunehmen, welcher eine Todesbescheinigung ausstellt.
- der Todesfall dem Zivilstandsamt Oberaargau, Melchnaustrasse 28, 4900 Langenthal, Tel. 031 635 42 70 innert zwei Tagen zu melden. Bei der Meldung sollte das Original der ärztlichen Todesbescheinigung und – sofern vorhanden – der Niederlassungsschein und das Familienbüchlein vorgewiesen werden. Die meldende Person sollte sich zudem mittels Pass oder Identitätskarte ausweisen können.

Falls Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragen, kann Ihnen dieses alle Formalitäten abnehmen.

Stirbt eine Person *in einem Heim oder Spital*, übernehmen diese Institutionen in der Regel stellvertretend für die Angehörigen die Meldepflicht gegenüber dem Zivilstandsamt.

Im Falle eines *nicht natürlichen Todes* übernimmt die Kantonspolizei die Anzeigepflicht gegenüber dem Zivilstandsamt.

#### 2. Organisation der Bestattung

Zur Organisation der Bestattung, der Abdankungsfeier und zur Anmeldung einer allfälligen Kremation (falls nicht bereits durch das Bestattungsinstitut geregelt) nehmen Sie bitte Kontakt auf mit

- Bestattungsamt der Gemeinde Melchnau, Gemeindeverwaltung, Baumgartenstrasse 4, Melchnau, Tel. 062 917 50 20.

Für dringende Fälle an den Wochenenden und an Feiertagen ist zuständig:

- Martin Heiniger, Gemeindeschreiber, Tel. 079 748 18 30 oder
- Sandra Minder, Verwaltungsangestellte, Tel. 079 226 93 59

Bestattungen werden auf dem Friedhof Melchnau von Dienstag bis Samstag um 13.30 Uhr durchgeführt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Montagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Bestattungen, die nur auf dem Friedhof stattfinden, können bereits um 11.00 Uhr ange-  
setzt werden, wenn

- die Beisetzung ohne Abdankungsfeier in der Kirche erfolgt.
- die Abdankungsfeier nicht am gleichen Tag wie die Beisetzung stattfindet.
- die Abdankungsfeier in einer anderen Kirche stattfindet.

#### *Hinweise zur Bestattung / Abdankungsfeier:*

- Erdbestattungen sollten innerhalb von 5 Tagen stattfinden.
- Die maximale Aufbahrung zu Hause beträgt 2 Tage. Danach muss ein direkter Transport ins Krematorium erfolgen. Nach einer Aufbahrung zu Hause ist eine Aufbahrung in der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Melchnau nicht mehr möglich.
- In der Kirche und im Kirchgemeindehaus dürfen keine Kränze aufgestellt werden.
- Die Kirchgemeinde sorgt bei Beerdigungen für einen angemessenen Blumenschmuck. Zusätzlicher Blumenschmuck kann auf Wunsch und Kosten der Trauerfamilie, nach Absprache mit der Sigristin, aufgestellt werden.
- Säрге dürfen in der Kirche oder im Kirchgemeindehaus nicht aufgebahrt werden.
- Urnen, welche nicht auf dem Friedhof Melchnau beigesetzt werden, können die Angehörigen in die Kirche nehmen. Dafür sind ausschliesslich die Angehörigen zuständig und verantwortlich.
- Findet eine Abdankungsfeier zusammen mit der Bestattung auf dem Friedhof statt, soll die Dauer der Feier zwei Stunden nicht überschreiten.

#### *Kontakte:*

- Reformierte Kirchgemeinde Melchnau, Kirchfeldstrasse 2, 4917 Melchnau, Tel. 062 927 21 02, E-Mail: sekretariat@kirche-melchnau.ch
- Pfarramt I (Dienstag – Freitag): Wollmershäuser Achim, Moosackerstrasse 3, 4917 Melchnau, Tel. 062 927 11 19 / 078 952 70 15, E-Mail: achim.wollmershaeuser@kirche-melchnau.ch
- Pfarramt II (Mittwoch + Donnerstag): Weininger Christian, Kirchfeldstrasse 2, 4917 Melchnau, Tel. 077 500 97 91, E-Mail: christian.weininger@kirche-melchnau.ch
- Sigristin: Kolb Sandra, Tel. 078 717 01 69, E-Mail: kolb-buerki@bluewin.ch

### **3. Aufnahme eines Siegelungsprotokolls**

Bei jedem Todesfall ist innert 7 Tagen ein Siegelungsprotokoll auszufüllen. Zuständig für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls bei einem Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Melchnau ist

- Frau Christine Blum, Schmittenhübelstrasse 18, 4917 Melchnau, Tel. 077 406 32 09

Diese Massnahme soll die Erbmasse sichern und die Inventaraufnahme erleichtern. Im Siegelungsprotokoll werden die vorhandenen Vermögenswerte, die vermutlichen Erbinnen und Erben und weitere Angaben aufgenommen.

Benötigte Unterlagen zur Aufnahme des Siegelungsprotokolls:

- Sämtliche Vermögenswerte der verstorbenen Person (inkl. Ehepartner/in)
- Aktuelle Saldomeldung per Todestag aller Bank- und Postkonti
- Barschaft per Todestag
- Guthaben gegenüber Dritten (z.B. Darlehen)
- Lebensversicherungen (Name der Versicherung / Versicherungssumme / Begünstigte)
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden und Kantone (amtlicher Wert)
- Angaben über die gesetzlichen Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)

- Nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selber vertreten kann (z.B. bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament (falls vorhanden)
- Ehe- oder Erbvertrag im Original (falls vorhanden)
- Angaben über allfällige Vorempfänge und Schenkungen
- Gewünschter Notar für die Aufnahme eines Steuer- oder Erbschaftsinventar (falls nötig)

Das Siegelungsprotokoll wird an das zuständige Regierungsstatthalteramt Oberaargau weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Steuerinventar angeordnet werden muss. Wenn eine Voraussetzung für die Errichtung eines Erbschaftsinventars vorliegt (siehe nächster Abschnitt), schickt er die Siegelungsunterlagen zurück an die Gemeinde und fordert diese zur Prüfung der Anordnung eines Erbschaftsinventars auf. Falls kein gesetzliches Inventar angeordnet werden muss, teilt das Regierungsstatthalteramt den Erben mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

#### **4. Steuerinventar / Erbschaftsinventar**

Beträgt das Vermögen (ohne Abzug von Schulden) der verstorbenen Person und der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten mehr als CHF 100'000.00 oder sind die Vermögensverhältnisse nicht klar, ist ein Steuerinventar aufzunehmen.

Ein Erbschaftsinventar ist in folgenden Fällen nötig:

- Die Erben und Erbin sind nicht erreichbar (landesabwesend, unbekannt etc.).
- Die verstorbene Person hinterlässt minderjährige Kinder.
- Eine Erbin oder ein Erbe steht unter einer umfassenden Beistandschaft.
- Im Testament oder im Erbvertrag wurde eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgenommen.

Dieses Inventar ordnet die Gemeinde an.

Melchnau, im Dezember 2023